Recherchieren unter juris | Das Rechtsportal

Beitrag

Autor: Klaus Bacher **Dokumenttyp:** Aufsatz

Quelle:

Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln

Fundstelle: MDR 2014, 998-1003

Zitiervor- Bacher, MDR 2014, 998-1003

schlag:

Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs

RiBGH Dr. Klaus Bacher

Mit dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs hat der Gesetzgeber einen erneuten Anlauf unternommen, den elektronischen Rechtsverkehr im Zivilprozess zu etablieren. Zu den zentralen Bestandteilen der Neuregelung gehören eine bundesweite Vereinheitlichung der rechtlichen Rahmenbedingungen und eine Nutzungspflicht für Rechtsanwälte. Zugleich werden Ausnahmen vom Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur zugelassen. Unmittelbare Folgen für die richterliche Arbeit sind damit nicht verbunden. Die flächendeckende Umstellung von Briefpost auf elektronische Übersendung wird aber mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass in absehbarer Zeit auch die Aktenführung von Papier auf Elektronik umgestellt wird. Eine dafür geeignete Infrastruktur muss noch geschaffen werden.

I. Der elektronische Rechtsverkehr - bislang kein Erfolgsmodell

Die Zivilprozessordnung sieht schon seit längerer Zeit die Möglichkeit vor, Schriftsätze auf elektronischem Weg an das Gericht zu übermitteln. Auf breiter Fläche durchgesetzt hat sich dieser Kommunikationsweg bislang nicht. Die Gründe dafür sind vielfältig. Zumindest zwei Faktoren dürften aber eine entscheidende Rolle gespielt haben:

Der am 1.8.2001 in Kraft getretene § 130a ZPO überlässt die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang der elektronische Rechtsverkehr eröffnet wird, weitgehend den Ländern. Der elektronische Rechtsverkehr ist damit notgedrungen auf mehr oder weniger große Inseln beschränkt, deren Umfang von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich ist.

Nach § 130a Abs. 1 ZPO "soll" ein elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden. Nach der Rechtsprechung ist dies keine bloße Ordnungsvorschrift, deren Nichteinhaltung ohne prozessuale Folgen bliebe. Ein bestimmender Schriftsatz – also ein Schriftsatz, mit dem eine für das Verfahren wesentliche Prozesshandlung vollzogen wird, ² ist vielmehr nur dann wirksam, wenn er mit einer solchen Signatur versehen ist. ³ Dabei reicht es zwar aus, wenn die Signatur nicht an jedem einzelnen Dokument, sondern – als sog. Container-Signatur – an der elektronischen Nachricht angebracht wird, mit der das Dokument an das Gericht übersandt wird. ⁴ Dennoch wird der für die Erzeugung einer qualifizierten elektronischen Signatur erforderliche Umgang mit Chipkarten, Lesegeräten und Signaturprogrammen verbreitet als umständlich und fehlerträchtig angesehen.

Vor diesem Hintergrund erstaunt es wenig, dass sich die elektronische Übermittlung im freien Wettbewerb der Systeme bislang nicht durchsetzen konnte, zumal mit Briefpost und Telefax zwei etablierte Kommunikationsformen zur Verfügung stehen, die die anwaltlichen Anforderungen an eine schnelle und sichere Kommunikation im Zivilprozess weitgehend erfüllen.

II. Die Neuregelung im Überblick

Die am 16.10.2013 im Bundesgesetzblatt verkündete Neuregelung⁵ löst das Akzeptanzproblem auf radikale Weise. Die bisherige Befugnis der Länder, über die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs für ihre Gerichte im Verordnungswege selbst zu entscheiden, wird durch eine gesetzliche Regelung ersetzt, die spätestens am 1.1.2020 bundesweit in Kraft treten wird. Zusätzlich wird die bisherige Wahlfreiheit zwischen allen verfügbaren Kommunikationsmitteln für Rechtsanwälte und Behörden durch eine Pflicht zur Nutzung von elektronischen Kommunikationswegen ersetzt, die spätestens am 1.1.2022 bundesweit Wirksamkeit erlangen und mit Ausnahme des Strafprozesses praktisch jede Verfahrensart in jedem Gerichtszweig umfassen wird. Als flankierende und vorbereitende Maßnahme muss die Bundesrechtsanwaltskammer für jeden Rechtsanwalt bereits ab 1.1.2016 ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach zur Verfügung stellen.

Mit der Nutzungspflicht für professionelle Einreicher greift der Gesetzgeber auf ein Modell zurück, das im Bereich des Handelsregisters⁶ und des gerichtlichen Mahnverfahrens⁷ bereits seit einiger Zeit Anwendung findet

- 998 -Bacher, MDR 2014, 998-1003

- 999 -

und dem elektronischen Rechtsverkehr dort zur flächendeckenden Verbreitung verholfen hat. Dieses Modell dürfte auch für den Zivilprozess und alle anderen Prozessarten die angestrebte Wirkung entfalten. Für Rechtsanwälte werden die aus der Nutzungspflicht resultierenden Belastungen vor allem dadurch abgemildert, dass ihnen mit dem von der Bundesrechtsanwaltskammer einzurichtenden elektronischen Anwaltspostfach eine einheitliche Kommunikationsplattform zur Verfügung steht, über die alle Gerichte erreichbar sind.

1. Bundeseinheitliche gesetzliche Regelung

Einen entscheidenden Schritt zur bundesweiten und bundeseinheitlichen Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs stellt die Änderung von § 130a ZPO und der entsprechenden Regelungen in den anderen Verfahrensordnungen dar.

Anders als bislang wird die Entscheidung über die Eröffnung des elektronischen Kommunikationswegs künftig nicht mehr beim Verordnungsgeber liegen. Nach der neuen Fassung von § 130a Abs. 1 ZPO dürfen alle Verfahrensbeteiligten ihre Schriftsätze nebst Anlagen auf elektronischem Weg bei Gericht einreichen, sofern sie die in § 130a Abs. 2 bis 6 ZPO n.F. normierten Voraussetzungen erfüllen. Der Verordnungsgeber – und zwar nur noch die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats – ist gem. § 130a Abs. 2 S. 2 ZPO n.F. lediglich zur Regelung technischer Rahmenbedingungen und zur Einrichtung zusätzlicher elektronischer Übermittlungswege ermächtigt.

2. Authentizität und Integrität (§ 130a ZPO, § 31a BRAO)

Den Vorbehalten gegenüber dem Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur trägt der Gesetzgeber Rechnung, indem er alternative Möglichkeiten zulässt, um die Authentizität und Integrität der übermittelten Dokumente zu gewährleisten.

Eine qualifizierte elektronische Signatur soll sicherstellen, dass ein elektronisches Dokument von der Person stammt, die es ausweislich seines Inhalts verantwortet (Authentizität), und dass das Dokument nach der Authentisierung nicht verändert worden ist (Integrität). Hierzu wird das Dokument mit einer besonderen Kennung (der elektronischen Signatur) versehen, deren Inhalt so beschaffen ist, dass er nur mit Hilfe eines geheimen Zahlencodes erstellt werden kann. Dieser Zahlencode ist auf einem Speichermedium (üblicherweise einer Chipkarte) abgelegt, das sich im Besitz einer einzelnen Person befindet und durch eine zusätzliche Geheimzahl (die PIN) gesichert ist. Die Identität dieser Person wird vor der Ausgabe der Chipkarte durch eine hierzu öffentlich zugelassene (qualifizierte) Stelle überprüft.

Die neue Fassung von § 130a Abs. 3 ZPO knüpft daran an und sieht die qualifizierte elektronische Signatur weiterhin als Standard-Mittel zur Sicherung der Authentizität und Integrität vor. Anders als bislang genügt aber eine einfache elektronische Signatur (d.h. die einfache Wiedergabe des Namens der

verantwortenden Person am Ende des Dokuments), sofern das Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wird.

Als sicherer Übermittlungsweg in diesem Sinne ist in § 130a Abs. 4 Nr. 2 ZPO n.F. der Versand vom besonderen elektronischen Anwaltspostfach zur elektronischen Poststelle des Gerichts definiert. Ein solches Postfach hat die Bundesrechtsanwaltskammer nach der neuen Regelung in § 31a Abs. 1 BRAO für jeden zugelassenen Rechtsanwalt anzulegen. Vor der Anlegung des Postfachs sind die Wirksamkeit der Zulassung und die Identität des Postfachinhabers zu überprüfen. Nach § 31a Abs. 2 BRAO ist sicherzustellen, dass der Zugang zu dem Postfach nur mit zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmitteln (also z.B. Chipkarte und PIN) möglich ist. Damit werden die Funktionen einer qualifizierten elektronischen Signatur gewissermaßen vorverlagert. Wenn schon der Übermittlungsweg in ausreichender Weise gegen unbefugten Zugang gesichert ist, besteht hinreichende Gewähr dafür, dass ein auf diesem Weg übermitteltes Dokument authentisch und integer ist. Einer zusätzlichen Sicherung durch eine qualifizierte elektronische Signatur bedarf es dann nicht.

Als weiterer sicherer Übermittlungsweg ist in § 130a Abs. 4 Nr. 1 ZPO n.F. der Versand über ein De-Mail-Konto definiert, sofern dieses durch eine sichere Anmeldung i.S.v. § 4 Abs. 1 S. 2 des De-Mail-Gesetzes gesichert ist. Auch dies setzt den Einsatz einer durch PIN gesicherten Chipkarte voraus, die von einer öffentlich zugelassenen Stelle nach vorheriger Identitätsprüfung ausgegeben worden ist. Weitere bundeseinheitliche Übermittlungswege, die ein vergleichbares Maß an Sicherheit bieten, kann die Bundesregierung gem. § 130a Abs. 4 Nr. 3 und 4 ZPO n.F. mit Zustimmung des Bundesrats durch Verordnung definieren.

3. Nutzungspflicht (§ 130d ZPO)

Einen weiteren zentralen Bestandteil der Neuregelung bildet die in § 130d ZPO geregelte Nutzungspflicht für Rechtsanwälte und Behörden.

Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts sind nach § 130d S. 1 ZPO künftig verpflichtet, Anträge und Erklärungen an das Gericht als elektronisches Dokument zu übermitteln. Eine Übermittlung auf anderem Weg ist nach § 130d S. 2 ZPO nur ausnahmsweise zulässig, wenn der elektronische Übermittlungsweg vorübergehend nicht zur Verfügung steht; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist gem. § 130d S. 3 ZPO bei der Einreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen.

4. Zustellung gegen Empfangsbekenntnis (§ 174 ZPO)

Im Wesentlichen unverändert geblieben sind die Regeln über die Zustellung gegen Empfangsbekenntnis.

§ 174 ZPO sieht für Zustellungen an Anwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, Steuerberater und Behörden weiterhin das Empfangsbekenntnis als Zustellungsnachweis vor. Für die Übersendung vom Gericht an den Empfänger schreibt die neue Fassung von § 174 Abs. 3 S. 3 ZPO die Nutzung eines sicheren Übermittlungswegs i.S.v. § 130a Abs. 4 ZPO n.F. vor. Jeder Empfänger ist nach § 174 Abs. 3 S. 4 ZPO n.F. verpflichtet, einen solchen Übermittlungsweg einzurichten.

Rechtsanwälte kommen dieser Verpflichtung durch die Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs bei der Bundesrechtsanwaltskammer nach. Das Gericht ist damit der Notwendigkeit enthoben, in jedem Einzelfall zu überprüfen, ob ein Anwalt bereits elektronisch erreichbar ist.

Das Empfangsbekenntnis für ein elektronisch übersandtes Dokument ist dem Gericht nach § 174 Abs. 4 S. 3 ZPO n.F. ebenfalls elektronisch zu übermitteln. Für Rechtsanwälte und Behörden ergibt sich eine entsprechende Verpflichtung mit Wirksamwerden der Nutzungspflicht schon aus § 130d ZPO , und zwar unabhängig davon, auf welchem Weg die Zustellung erfolgt ist. Die Pflicht zur Übermittlung eines elektronischen Empfangsbekenntnisses nach elektronischer Zustellung trifft

- 999 -

Bacher, MDR 2014, 998-1003

aber auch alle anderen Empfänger, denen gegenüber eine Zustellung auf diesem Weg zulässig ist, also z.B. Notare und Steuerberater.

Die Art und Weise der Übermittlung richtet sich grundsätzlich nach § 130a ZPO . Nach der neu eingefügten Regelung in § 174 Abs. 4 S. 4 und 5 ZPO ist das Empfangsbekenntnis aber in strukturierter maschinenlesbarer Form auf der Grundlage eines vom Gericht zur Verfügung gestellten Datensatzes zu übermitteln. Damit soll sichergestellt werden, dass das vom Anwalt einzutragende Datum der Zustellung automatisch in den bei Gericht geführten Datenbestand übernommen werden kann. Anders als bei sonstigen Eingaben kann das Empfangsbekenntnis folglich nicht in der Form eines in der Anwaltskanzlei erstellten Word- oder PDF-Dokuments übermittelt werden. Vielmehr muss eine vom Gericht übermittelte Datei bearbeitet und an das Gericht zurückgeschickt werden.

5. Elektronische Formulare (§ 130c ZPO)

Der Einsatz strukturierter Datensätze mit dem Ziel einer automatisierten Übernahme von Daten ist auch Gegenstand des neu eingefügten § 130c ZPO .

In § 130c ZPO wird das Bundesministerium der Justiz ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats elektronische Formulare einzuführen, die strukturierte maschinenlesbare Daten enthalten. Als mögliche Anwendungsbeispiele werden in den Gesetzesmaterialien Anträge auf Kostenfestsetzung und Anzeigen zu Veränderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Verfahren über Prozesskostenhilfe angeführt. ⁹

6. Aktenführung (§§ 298, 298a ZPO)

Der elektronische Rechtsverkehr führt auch nach Wirksamwerden der Nutzungspflicht nicht zwangsläufig zur Einführung der elektronischen Gerichtsakte. Die Entscheidung darüber obliegt gem. § 298a ZPO weiterhin der Bundesregierung und den Landesregierungen für ihren jeweiligen Geschäftsbereich.

Damit bleibt es auch nach flächendeckender Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs möglich, die Gerichtsakten in Papierform zu führen. Die schon bislang geltende Regelung in § 298 ZPO , wonach in diesem Fall von elektronisch eingegangenen Dokumenten ein Ausdruck zu fertigen ist, wird im Kern beibehalten und lediglich dahin modifiziert, dass der Ausdruck unterbleiben kann, wenn er nur mit unverhältnismäßigem Aufwand hergestellt werden könnte, und dass das elektronische Dokument schon nach Ablauf von sechs Monaten (bislang: frühestens nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens) gelöscht werden kann.

7. Schutzschriftenregister (§ 945a ZPO . § 49c BRAO)

Ein Teilgebiet, bei dem die Vorteile einer elektronischen Speicherung besonders stark zum Tragen kommen, erfährt in dem neu eingefügten § 945a ZPO eine besondere Regelung.

Schon seit einiger Zeit bieten verschiedene Gerichte die Möglichkeit, Schutzschriften in einem zentralen, über das Internet zugänglichen Register zu hinterlegen. Parteien, die einen gegen sie gerichteten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung befürchten und nicht genau abschätzen können, bei welchem Gericht der potentielle Gegner diesen Antrag stellen wird, werden dadurch der Notwendigkeit enthoben, ihre Schutzschrift bei einer Vielzahl von Gerichten einzureichen.

Mit dem neuen § 945a ZPO wird diese Praxis mit Wirkung vom 1.1.2016 auf eine gesetzliche Grundlage gestellt und zugleich für alle ordentlichen Gerichte obligatorisch. Künftig braucht damit nicht mehr überprüft zu werden, ob alle Gerichte, an die die Schutzschrift adressiert werden soll, am zentralen Register beteiligt sind. Nach § 945a Abs. 2 ZPO gilt eine Schutzschrift als bei allen ordentlichen Gerichten der Länder hinterlegt, sobald sie in das Schutzschriftenregister eingereicht ist.

Auch dieses neue Angebot wird alsbald mit einer Nutzungspflicht für Rechtsanwälte einhergehen, und zwar ab 1.1.2017. Nach dem neu eingefügten § 49c BRAO ist der Rechtsanwalt verpflichtet, Schutzschriften ausschließlich zum Register nach § 945a ZPO einzureichen. Ein Verstoß gegen diese Pflicht dürfte nicht die Unbeachtlichkeit der Schutzschrift zur Folge haben, weil § 49c BRAO anders als § 130d ZPO keine prozessuale Zulässigkeitsvoraussetzung, sondern nur eine berufsrechtliche Verpflichtung statuiert. ¹¹ Eine an ein einzelnes Gericht übersandte Schutzschrift ist mithin auch dann zu beachten, wenn

sie von einem Anwalt eingereicht worden ist. Nach Inkrafttreten von § 130d ZPO gilt dies allerdings nur dann, wenn der Anwalt die Schutzschrift als elektronisches Dokument übermittelt hat.

In der Literatur wird abweichend davon die Auffassung vertreten, nach Inkrafttreten von § 130d ZPO könne ein Anwalt Schutzschriften nur noch beim Schutzschriftenregister wirksam einreichen, weil dieses die für den Empfang bestimmte Einrichtung des Gerichts i.S.v. § 130a Abs. 5 ZPO n.F. sei. Dies erscheint im Ergebnis nicht überzeugend. Nach § 130a Abs. 5 ZPO n.F. hängt die Frage, ob und wann ein elektronisches Dokument bei Gericht eingegangen ist, lediglich von der Verwirklichung organisatorischer und technischer Voraussetzungen ab. Mit diesem Regelungskonzept wäre es kaum vereinbar, ein Dokument lediglich wegen seines besonderen Inhalts als nicht bei Gericht eingegangen anzusehen.

8. Inkrafttreten

Äußerst komplex ist die Regelung über das Inkrafttreten der neuen Vorschriften. Art. 26 des Änderungsgesetzes sieht hierfür insgesamt sieben verschiedene Zeitpunkte vor, von denen der früheste am 17.10.2013, der späteste am 1.1.2022 liegt. Gesteigert wird die Komplexität durch Art. 24 des Änderungsgesetzes, der die Landesregierungen in Abs. 1 ermächtigt, das Inkrafttreten von § 130a ZPO n.F. um ein oder zwei Jahre hinauszuschieben, ihnen in Abs. 2 aber auch die Möglichkeit einräumt, das Inkrafttreten der Nutzungspflicht um ein oder zwei Jahre vorzuverlegen.

Im Wesentlichen kann dieser Regelung folgender Fahrplan für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs entnommen werden:

Am 31.7.2014 sind die Ermächtigungen zum Erlass von Verordnungen zu Formularen (§ 130c ZPO), zum Schutzschriftenregister (§ 945b ZPO) und zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (§ 31b BRAO) in Kraft getreten. Damit wird ermöglicht, dass bei Inkrafttreten der einschlägigen gesetzlichen Regelungen auch die erforderlichen Ausführungsbestimmungen in Kraft stehen.

Am 1.1.2016 tritt die Regelung über das besondere elektronische Anwaltspostfach (§ 31a BRAO) in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an wird jeder Anwalt auf elektronischem Weg erreichbar sein. Die Gerichte, die bereits auf der Grundlage der heute geltenden Vorschriften am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen, werden damit

- 1000 -Bacher, MDR 2014, 998-1003

- 1001 -

in verstärktem Maß die Möglichkeit haben, elektronisch eingegangene Schriftsätze ohne Medienbruch an die übrigen Prozessbeteiligten weiterzuleiten und elektronische Zustellungen vorzunehmen.

Ebenfalls am 1.1.2016 tritt die Regelung über das Schutzschriftenregister (§ 945a ZPO) in Kraft. Ein Jahr später wird die Nutzung dieses Systems für Anwälte verbindlich (§ 49c BRAO).

Am 1.1.2018 treten die neuen Regeln über die Übermittlung elektronischer Dokumente (§ 130a ZPO n.F.) in Kraft. Dann entfällt das Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur, sofern die Übermittlung über das besondere elektronische Anwaltspostfach oder einen anderen sicheren Übermittlungsweg erfolgt. In Ländern, die von der Ermächtigung in Art. 24 Abs. 1 des Übergangsgesetzes Gebrauch machen, verschiebt sich dieser Zeitpunkt auf den 1.1.2019 oder den 1.1.2020.

Am 1.1.2020 oder am 1.1.2021 tritt in Ländern, die von der Ermächtigung in Art. 24 Abs. 2 des Übergangsgesetzes Gebrauch machen, die Pflicht zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs für Rechtsanwälte und Behörden (§ 130d ZPO) in Kraft. Länder, die das Inkrafttreten von § 130a ZPO n.F. um ein oder zwei Jahre verschoben haben, dürfen die Nutzungspflicht frühestens zum 1.1.2021 in Kraft setzen. Zwischen dem Inkrafttreten der neuen Fassung von § 130a ZPO und dem Inkrafttreten der Nutzungspflicht liegt in jedem Land also mindestens ein Übergangszeitraum von einem Jahr. 13

Am 1.1.2022 tritt die Nutzungspflicht (§ 130d ZPO) bundesweit in Kraft. Dann ist der elektronische Rechtsverkehr bundesweit flächendeckend etabliert.

III. Auswirkungen auf die richterliche Arbeitsweise

Die flächendeckende Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs wird die richterliche Arbeitsweise unweigerlich verändern. Sie hat aber nicht zwingend zur Folge, dass die Akten ausschließlich elektronisch geführt werden, und schließt es insbesondere nicht aus, zumindest wichtige Bestandteile einer elektronischen Akte zum Zwecke einer intensiven inhaltlichen Bearbeitung auf Papier auszudrucken. Insgesamt dürfte dies dazu führen, dass die Bandbreite möglicher Bearbeitungsweisen nicht verringert, sondern beträchtlich ausgedehnt wird.

Das künftige Arbeitsumfeld des Richters wird naturgemäß in weiten Bereichen durch organisatorische Grundentscheidungen seines Dienstherrn bestimmt werden. Ungeachtet dieser Vorgaben wird aber auch ihm in vielen Bereichen hinsichtlich der Frage, wie und in welchem Umfang er von elektronischen Dokumenten Gebrauch macht, ein Spielraum zur Verfügung stehen – und im Interesse einer effizienten Verfahrenserledigung auch zur Verfügung stehen müssen.

1. Elektronische Aktenführung

Auch wenn die flächendeckende Einführung der elektronischen Aktenführung für die Gerichte weiterhin nicht zwingend ist, wird es der immer größer werdende Aufwand für das Führen einer Papierakte in aller Regel nahelegen, diesen Schritt spätestens mit Inkrafttreten der Nutzungspflicht zu vollziehen. ¹⁴ Auch damit wird sich die oft beschworene Vision des papierlosen Büros aber nicht in Reinform verwirklichen lassen.

Viele Vorgänge werden zwar auf elektronischem Weg einfacher und schneller zu erledigen sein. Dies gilt insbesondere für Routinevorgänge wie einfache Fristverlängerungen, Terminbestimmungen oder die Gewährung von Akteneinsicht. Mit der elektronischen Akte wird es zudem kein Problem mehr sein, mehreren Bearbeitern gleichzeitig dieselbe Akte zur Verfügung zu stellen (z.B. dem Berufungsgericht, dem ein Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung vorliegt, dem Rechtspfleger des erstinstanzlichen Gerichts, der einen Kostenfestsetzungsantrag zu erledigen hat, und dem Anwalt eines Streitverkündeten, der um kurzfristige Akteneinsicht bittet).

Geht es aber darum, eine umfangreiche Akte zur Vorbereitung einer mündlichen Verhandlung, einer Beweisaufnahme oder einer Entscheidung inhaltlich zu bearbeiten, wird es auch im 21. Jahrhundert weder als Zeichen von Rückständigkeit noch als Ausdruck von Renitenz angesehen werden können, wenn ein Richter das Medium Papier bevorzugt. Er wird dazu in aller Regel keinen vollständigen Aktenausdruck einschließlich aller Verfügungen, Empfangsbekenntnisse und sonstiger Begleitunterlagen benötigen, sondern sich auf die "eigentlichen" Schriftsätze und gegebenenfalls auf wichtige Anlagen konzentrieren können. Zumindest in diesem Umfang sollte ihm eine einfache und effiziente Möglichkeit zur Verfügung stehen, Papierausdrucke erstellen zu lassen. Insbesondere in Kollegialgerichten wird es dabei von Vorteil sein, mit der Aufbewahrung dieser Ausdrucke – die dann nicht mehr Bestandteile der Akte, sondern ein zusätzliches richterliches Arbeitsmittel sind – die Geschäftsstelle zu betrauen, um zu vermeiden, dass jede Akte mehrfach ausgedruckt wird.

Andererseits eröffnet die elektronische Aktenführung die Möglichkeit, eine Akte auch auf einem mobilen Gerät (z.B. einem Notebook oder einem Tablet) zur Verfügung zu stellen und so einen raschen Zugriff in der mündlichen Verhandlung oder am häuslichen Arbeitsplatz zu gewährleisten, ohne dass große Mengen von Papier bedruckt und bewegt werden müssen. Auch hierfür sollte möglichst frühzeitig geeignete Infrastruktur bereitgestellt werden. ¹⁵

2. Elektronische Signatur von eingereichten Dokumenten

Eine nicht unwichtige Detailfrage, die sich schon bislang im Zusammenhang mit der sog. Container-Signatur stellt, wird nach Inkrafttreten der neuen Fassung von § 130a ZPO noch mehr Bedeutung gewinnen.

a) Dokument-Signatur/Container-Signatur

Eine qualifizierte elektronische Signatur, die am Dokument selbst (also z.B. an einer docx-Datei oder einer pdf-Datei) angebracht wird, bietet den Vorteil, dass die Authentizität und Integrität des Dokuments auch noch zu einem späteren Zeitpunkt überprüft werden kann. Diese Prüfung kann sogar unmittelbar durch den Richter erfolgen, wenn die Akte elektronisch geführt wird und die zum Anzeigen des elektro-

nischen Dokuments und zur Prüfung der Signatur erforderliche Software am Arbeitsplatz des Richters zur Verfügung steht.

Wird die Signatur nur an der Nachricht angebracht, mit der das Dokument bei Gericht eingereicht ist, so steht diese Möglichkeit in der Regel nicht zur Verfügung. Das

> - 1001 -Bacher, MDR 2014, 998-1003

> > - 1002 -

aus der signierten Nachricht entnommene und in der elektronischen Gerichtsakte gespeicherte Dokument weist dann keine Signatur mehr auf. Eine Signaturprüfung bliebe nur dann möglich, wenn zusätzlich auch die Nachricht (der sog. Container) aufbewahrt würde, mit der das Dokument übersandt worden ist. Dies entspricht aber zumindest bislang nicht der Praxis der Gerichte und erforderte einen verhältnismäßig großen Aufwand.

Daraus ist in der Literatur die Forderung abgeleitet worden, abweichend von der Rechtsprechung des BGH dürfe spätestens nach Einführung der elektronischen Gerichtsakte eine bloße Container-Signatur nicht mehr als ausreichend angesehen werden. Für diese Auffassung spricht das höhere Maß an Transparenz und Nachvollziehbarkeit, das eine Dokument-Signatur im Vergleich zu einer Container-Signatur bietet. Mit der neuen Fassung von § 130a ZPO lässt sich diese Forderung aber kaum in Einklang bringen. Wenn eine qualifizierte elektronische Signatur bei Nutzung eines sicheren Übermittlungswegs i.S.v. § 130a Abs. 4 ZPO n.F. gänzlich entbehrlich ist, erschiene es wenig konsequent, ein Dokument, das unter Einsatz einer qualifizierten Container-Signatur übermittelt wurde, als nicht ausreichend anzusehen.

b) Dokumentation

Um ein Mindestmaß an Überprüfbarkeit zu gewährleisten, muss allerdings sowohl die Anbringung einer Container-Signatur als auch die Nutzung eines sicheren Übermittlungswegs i.S.v. § 130a Abs. 4 ZPO n.F. in der Gerichtsakte dokumentiert werden.

Für die konventionelle Aktenführung schreibt § 298 Abs. 2 und 3 ZPO n.F. hierzu Vermerke vor, aus denen hervorgeht, dass ein sicherer Übermittlungsweg genutzt wurde oder dass eine qualifizierte Signatur vorhanden war und welche Ergebnisse deren Überprüfung gezeitigt hat. Der Umfang dieser Dokumentation sollte möglichst kurz gehalten werden, um zu verhindern, dass die Dokumentationsvermerke mehr Raum einnehmen als der eigentliche Akteninhalt.¹⁷

Für die elektronische Aktenführung sind solche Vermerke grundsätzlich entbehrlich, sofern eine qualifizierte elektronische Signatur vorhanden ist und diese aus der Akte heraus auch zu einem späteren Zeitpunkt auf Gültigkeit überprüft werden kann. Sofern dies nicht der Fall ist, also insbesondere dann, wenn ein Dokument ohne Signatur auf einem sicheren Übermittlungsweg i.S.v. § 130a Abs. 4 ZPO n.F. eingereicht worden ist oder wenn lediglich eine Container-Signatur eingesetzt wurde und diese nicht zur elektronischen Akte gelangt ist, bedarf es jedoch eines Vermerks, aus dem sich ergibt, ob die Anforderungen des § 130a ZPO n.F. im Zeitpunkt der Einreichung vorgelegen haben. Dies kann etwa dadurch geschehen, dass ein Dokument mit den in § 298 Abs. 2 oder 3 ZPO n.F. genannten Angaben erzeugt und zur elektronischen Akte genommen wird.

Weitergehende Anforderungen, insbesondere die Forderung, jede eingesetzte Signatur stets zur Akte zu nehmen, lassen sich weder aus dem Gesetzeswortlaut noch aus dem Sinn und Zweck des § 130a ZPO herleiten. Solche Maßnahmen erscheinen auch unter Sicherheitsaspekten weder erforderlich noch sinnvoll. Auch eine qualifizierte elektronische Signatur bietet aus technischen Gründen nur für einige Jahre sichere Gewähr für Authentizität und Integrität der mit ihr gesicherten Daten. Sobald ein elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht ist, bedarf es deshalb zusätzlicher Maßnahmen, um eine Veränderung mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Zu diesen Maßnahmen gehört die Aufnahme des Dokuments in ein elektronisches Aktenführungssystem, das unbefugte und nicht dokumentierte Änderungen der darin gespeicherten Dokumente verhindert. Wenn diese Anforderungen eingehalten werden, bedarf es einer qualifizierten elektronischen Signatur als zusätzliches Sicherungsmittel nicht mehr. Es genügt vielmehr die – ebenfalls durch das Aktenführungssystem gegen Veränderung geschützte – Doku-

mentation, dass eine Signatur im Zeitpunkt des Eingangs vorhanden und gültig war bzw. dass ein sicherer Übermittlungsweg genutzt wurde.

3. Elektronische Signatur von gerichtlichen Dokumenten

Weder die flächendeckende Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs noch die flächendeckende Einführung der elektronischen Akte müssen zwingend zur Folge haben, dass auch jedes im Gericht entstehende Dokument nur noch mit elektronischen Mitteln signiert wird.

Für Dokumente, die nur einer Unterschrift bedürfen – sei es des Richters, des Rechtspflegers oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle – bietet sich bei elektronischer Aktenführung die elektronische Signatur allerdings als Mittel der Wahl an. Bei Kollegialentscheidungen, die von drei oder gar fünf Richtern zu unterzeichnen sind, kann dies anders aussehen. Die Erfahrung lehrt, dass praktisch jeder Entscheidungsentwurf geringfügige Schreibfehler aufweist, die erst dem zweiten oder dritten Richter auffallen, dem der Entwurf zur Unterschrift vorgelegt wird. In der Papierwelt werden Korrekturen, die auf den Inhalt der Entscheidung keinen Einfluss haben, vom jeweiligen Bearbeiter vorgenommen, ohne dass der Entwurf den vorherigen Unterzeichnern nochmals vorgelegt wird. Bei elektronischen Signaturen ist dieses Verfahren in der Regel nicht möglich, weil das Dokument nach dem Setzen der ersten Signatur meist nicht mehr inhaltlich verändert werden kann, ohne dass die Signatur ungültig wird. Der Signaturvorgang müsste also nach jeder Änderung also von vorne beginnen und hätte so das Potential, sich zu einer Endlos-Schleife zu entwickeln.

Diesem Problem kann dadurch Rechnung getragen werden, dass jede Entscheidung zweimal in Umlauf gegeben wird – ein erstes Mal zur Fehlerkorrektur und ein zweites Mal zur endgültigen Signatur, in der Hoffnung, dass niemand mehr einen weiteren Fehler entdeckt.

Als Alternative könnte es sich jedoch insbesondere bei Rechtsmittelgerichten anbieten, die Originalentscheidung weiterhin auf Papier zu unterschreiben und zum Zwecke der Zustellung eine beglaubigte elektronische Abschrift anzufertigen, wie dies in § 169 Abs. 5 ZPO n.F. vorgesehen ist. Diese Abschrift könnte auch zur Gerichtsakte genommen werden. Als Konsequenz daraus müsste die Original-Entscheidung separat aufbewahrt werden. Dies entspräche der Vorgabe in § 541 Abs. 2 und § 565 S. 1 ZPO , wonach von den Berufungs- und Revisionsurteilen nur eine beglaubigte Abschrift zu den Akten zu nehmen ist und das Original getrennt in Sammelakten aufbewahrt werden kann.

IV. Ausblick

"Zug ist abgefahren … aber die Weichen noch nicht gestellt" – dieses Fazit eines Praktikers¹⁸ hat eine gewisse Berechtigung, auch wenn es wohl bewusst plakativ formuliert worden ist. Etwas optimistischer, aber ebenso plakativ könnte die Beurteilung dahin lauten, dass das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs

- *1002 -*Bacher, MDR 2014, 998-1003

- 1003 -

die Weichen hin zur flächendeckenden Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs unwiderruflich gestellt hat, es aber bei Gerichten und Anwälten noch einiger Anstrengungen bedarf, um den Zug ins Rollen zu bringen und eine erschütterungsfreie Fahrt zu gewährleisten. Die vom Gesetzgeber hierfür vorgesehenen Übergangsfristen sind so großzügig bemessen, dass dieses Ziel trotz aller Schwierigkeiten erreichbar scheint. Sie sollten allerdings nicht dazu verleiten, zunächst einmal abzuwarten, wie sich die Dinge entwickeln. Deshalb bleibt zu wünschen, dass Anwaltschaft und Gerichte sich der Herausforderung möglichst frühzeitig stellen und die Chancen, die der elektronische Rechtsverkehr für alle Beteiligten bietet, so bald wie möglich nutzen.

Fußnoten

*) Der Autor ist Richter am BGH und Autor des Kapitels zum elektronischen Rechtsverkehr in *Vorwerk*, Das Prozessformularbuch, dessen zehnte Auflage demnächst erscheinen wird.

- 1) Vgl. dazu auch *Köbler*, AnwBl. 2013, 589; *Müller-Teckhoff*, MMR 2014, 95 f.; *Weller/Serbu*, DRiZ 2013, 290 (292).
- 2) GmS-OGB, Beschl. v. 30.4.1979 GmS-OGB 1/79, BGHZ 75, 340 = MDR 1980, 199.
- 3) BGH, Beschl. v. 14.1.2010 VII ZB 112/08 Rz. 15 ff., BGHZ 184, 75 = MDR 2010, 460 f.
- 4) BGH, Beschl. v. 14.5.2013 VI ZB 7/13 Rz. 10, MDR 2013, 1064; dazu kritisch *Müller*, NJW 2013, 3758 f.
- 5) Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten v. 10.10.2013, BGBI. I, 3786; zur Entstehungsgeschichte *Köbler*, AnwBI. 2013, 589 (590 f.); *Müller-Teckhoff*, MMR 2014, 95 f.; *Weller/Serbu*, DRiZ 2013, 290.
- 6) § 12 HGB i.d.F. geltend seit 1.1.2007.
- 7) § 690 Abs. 3 ZPO in der seit 1.12.2008 geltenden Fassung.
- 8) Zu Einzelheiten der geplanten technischen Ausgestaltung vgl. *Hoffmann/Borchers*, CR 2014, 62 (64 ff.).
- 9) BT-Drucks. 17/12634, 27.
- 10) Http://www.schutzschriftenregister.de.
- 11) Ebenso Wehlau/Kalbfus, ZRP 2013, 101 f.; Weller/Serbu, DRiZ 2013, 290 (294) und wohl auch Brosch, K&R 2014, 9 (12).
- 12) So Brosch, K&R 2014, 9 (12).
- 13) BT-Drucks. 17/12634, 51 und BT-Drucks. 17/13948, 55. Hoffmann/Borchers, CR 2014, 62 (64) gehen von einem Übergangszeitraum von mindestens zwei Jahren aus; dies findet weder im Wortlaut von Art. 24 des Änderungsgesetzes noch in den zitierten Gesetzesmaterialien eine Stütze.
- 14) Weitergehend z.B. *Schürger/Kersting*, DRiZ 2014, 92: In den Justizverwaltungen der Bundesländer bestehe Einigkeit, dass mit der Einreichung von elektronischen Dokumenten zwingend die Einführung elektronischer Akten einhergehen müsse, damit die Justiz nicht zur Druck- und Scanstraße der Anwaltschaft werde.
- 15) Ebenso Scholz, DRiZ 2013, 284 f.; Schürger/Kersting, DRiZ 2014, 92 f.
- 16) So Müller, NJW 2013, 3758 f.
- 17) Vgl. dazu Wanner-Laufer/Köbler, AnwBl. 2013, 101 (104) und Viefhues, AnwBl. 2013, 106.
- 18) Volk, AnwBl. 2013, 94.

© Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln